



Wintersemester 2025/2026

Grundkurs Öffentliches Recht I

1. Teil: Die Grundlagen des öffentlichen Rechts

§ 1 Die Einordnung des öffentlichen Rechts in die Rechtsordnung

- I. Privatrecht (Bürgerliches Recht, Zivilrecht), Strafrecht und öffentliches Recht
- II. Bundesrecht und Landesrecht
- III. Die Gebiete des öffentlichen Rechts
 1. Staatsrecht (Verfassungsrecht); zum Begriff der Verfassung und ihren Besonderheiten gegenüber (einfachen) Gesetzen

Verfassung; Besonderheiten gegenüber (einfachen) Gesetzen

1. **Besonderer Rang**
(vgl. Art. 1 Abs. 3, Art. 20 Abs. 3 GG)
 2. **Erlaß: verfassunggebende Gewalt des Volkes**
 3. **Besondere Bestandskraft**
(vgl. Art. 79 GG)
-

2. Allgemeines und besonderes Verwaltungsrecht
 3. Gerichtliches Verfahrensrecht
 4. Weitere Gebiete: Sozialrecht, Steuerrecht
- IV. Völkerrecht und Europarecht

§ 2 Die staatsrechtliche Entwicklung in Deutschland seit 1945

- I. 1945-1948: Bedingungslose Kapitulation, Besatzungsherrschaft; Gründung der Länder
- II. 1948-1949: Die Entstehung des Grundgesetzes (die „Frankfurter Dokumente“; Verfassungskonvent von Herrenchiemsee; Parlamentarischer Rat)
- III. 1949-1989: Das geteilte Deutschland
- IV. 1990-2025: Wiedervereinigung und Intensivierung der europäischen Integration

§ 3 Das Grundgesetz im Überblick

- I. Präambel
- II. Grundrechte (Art. 1 bis 19 GG)
- III. Verfassungsorgane
- IV. Staatsfunktionen
- V. Sonderbereiche: Finanzverfassung (Art. 104a - 115 GG), Notstandsverfassung (Art. 115a ff. GG)

2. Teil: Staatsorganisationsrecht

§ 4 Verfassungsrechtliche Grundentscheidungen zur Staatsform der Bundesrepublik Deutschland

- I. Republik (Art. 20 Abs. 1, 28 Abs. 1 GG)
- II. Demokratie (Art. 20 Abs. 1, 28 Abs. 1 GG); erste Stufen der Ausgestaltung (Art. 20 Abs. 2 S. 1 u. 2, Art. 38 Abs. 1 S. 1, Art. 29, Art. 118a GG)
 - 1. Zum Begriff „Volk“ und „Staatsvolk“

BVerfGE 83, 37 (50 ff.): „Das Volk, von dem die Staatsgewalt in der Bundesrepublik Deutschland ausgeht, wird nach dem Grundgesetz von den deutschen Staatsangehörigen [...] gebildet. [...] Die Staatsangehörigkeit ist die rechtliche Voraussetzung für den gleichen staatsbürgerlichen Status, der einerseits gleiche Pflichten, zum anderen und insbesondere aber auch die Rechte begründet, durch deren Ausübung die Staatsgewalt in der Demokratie ihre Legitimation erfährt.“

Augsberg, Wer ist das Volk?, ZG 2012, 251

- 2. „Demokratische Legitimation“

BVerfGE 77, 1 (40): „In der freiheitlichen Demokratie geht alle Staatsgewalt vom Volk aus; sie wird vom Volk in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt - Art. 20 Abs. 1 und 2 GG [...]. Alle Organe und Vertretungen, die Staatsgewalt ausüben, bedürfen hierfür einer Legitimation, die sich auf die Gesamtheit der Bürger als Staatsvolk zurückführen lässt [...]. Das demokratische Prinzip erstreckt sich nicht nur auf bestimmte, sondern auf alle Arten der Ausübung von Staatsgewalt [...]. Die verfassungsrechtlich notwendige demokratische Legitimation erfordert eine ununterbrochene Legitimationskette vom Volk zu den mit staatlichen Aufgaben betrauten Organen und Amtswaltern. Die Legitimation muss jedoch nicht in jedem Fall durch unmittelbare Volkswahl erfolgen. In aller Regel genügt es, dass sie sich mittelbar auf das Volk als Träger der Staatsgewalt zurückführen lässt.“

BVerfGE 83, 60 (73); 107, 59 (87); 130, 76 (124)

Jestaedt, Demokratische Legitimation – quo vadis?, JuS 2004, 649; Voßkuhle/Kaiser, Grundwissen – Öffentliches Recht: Demokratische Legitimation, JuS 2009, 803; Sauer, Demokratische Legitimation zwischen Staatsorganisationsrecht und grundrechtlichem Teilhabeanspruch, Der Staat 58 (2019), 7

BVerfGE 93, 37 (66): „Dieser Zurechnungszusammenhang zwischen Volk und staatlicher Herrschaft wird durch die Wahl des Parlaments, durch die von ihm beschlossenen Gesetze als Maßstab der vollziehenden Gewalt, durch den parlamentarischen Einfluss auf die Politik der Regierung sowie durch die grundsätzliche Weisungsgebundenheit der Verwaltung gegenüber der Regierung hergestellt.“

BVerfGE 154, 17 (86) – PSPP-Programm der EZB: „Der in Art. 38 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 und Art. 79 Abs. 3 GG verankerte Anspruch auf demokratische Selbstbestimmung gilt ausweislich von Art. 23 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 GG grundsätzlich auch in Ansehung der europäischen Integration. Die demokratische Legitimation der in Deutschland ausgeübten öffentlichen Gewalt durch das Staatsvolk gehört als wesentlicher Inhalt des Grundsatzes der Volkssouveränität zu der durch Art. 79 Abs. 3 GG geschützten und nach Art. 23 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 79 Abs. 3 GG auch integrationsfesten Verfassungsidentität des Grundgesetzes [...]. Das Grundgesetz ermächtigt die deutschen Staatsorgane daher nicht, Hoheitsrechte auf die Europäische Union derart zu übertragen, dass aus ihrer Ausübung heraus eigenständig weitere Zuständigkeiten für die Europäische Union begründet werden können [...]. Art und Umfang der Übertragung von Hoheitsrechten müssen demokratischen Grundsätzen entsprechen. Die substantielle Gestaltungsmacht des Bundesrates [...] darf nicht verloren gehen [...].“

BVerfGE 157, 30 (206) – Klimaschutz, Art. 20a GG u. demokratisches Prinzip: „Die Verfassung begrenzt hier politische Entscheidungsspielräume, Maßnahmen zum Umweltschutz zu ergreifen oder es zu lassen. In Art. 20a GG ist der Umweltschutz zur Angelegenheit der Verfassung gemacht, weil ein demokratischer politischer Prozess über Wahlperioden kurzfristiger organisiert ist, damit aber strukturell Gefahr läuft, schwerfälliger auf langfristig zu verfolgende ökologische Belange zu reagieren und weil die besonders betroffenen künftigen Generationen heute naturgemäß keine eigene Stimme im politischen Willensbildungsprozess haben. Mit Blick auf diese institutionellen Bedingungen erlegt Art. 20a GG der demokratischen Entscheidung inhaltliche Bindungen auf.“

3. Repräsentative und unmittelbare Demokratie
 - a) „Wahlen“ und „Abstimmungen“ (Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG)
 - b) Unterscheidungen im Zusammenhang der unmittelbaren Demokratie: Volksinitiative, Volksbegehren, Volksentscheid, Referendum, Volksbefragung
 - c) Zulässigkeit von plebisitzären Elementen nach dem Grundgesetz

Kühling, Volksgesetzgebung und Grundgesetz – „Mehr direkte Demokratie wagen“?, JuS 2009, 777; Grosche, Semesterabschlussklausur – Öffentliches Recht: Staatsorganisationsrecht – Neue Wege in der Demokratie?, JuS 2016, 239; Heußner/Pautsch, „Plebisit von oben“ bald bundesweit? Zur Verfassungswidrigkeit einfachgesetzlicher konsultativer Volksbefragungen, NJW 2015, 1225

4. Mehrheitsprinzip und Minderheitenschutz

Höfling/Burkiczak, Das Mehrheitsprinzip im deutschen Staatsrecht – ein systematisierender Überblick, Jura 2007, 561; Kaiser, Mehrheitserfordernisse im Staatsrecht, JuS 2017, 221

BVerfGE 44, 125 (142): „Nur wenn die Mehrheit aus einem freien, offenen, regelmäßig zu erneuernden Meinungsbildungsprozess und Willensbildungsprozess, an dem grundsätzlich alle wahlmündigen Bürger zu gleichen Rechten teilhaben können, hervorgegangen ist, wenn sie bei ihren Entscheidungen das – je und je zu bestimmende – Gemeinwohl im Auge hat, insbesondere auch die Rechte der Minderheit beachtet und ihre Interessen mitberücksichtigt, ihr zumal nicht die rechtliche Chance nimmt oder verkürzt, zur Mehrheit von morgen zu werden, kann die Entscheidung der Mehrheit bei Ausübung von Staatsgewalt als Wille der Gesamtheit gelten und nach der Idee der freien Selbstbestimmung aller Bürger Verpflichtungskraft für alle entfalten.“

| Mehrheit | Zahlenbeispiel | Beispiel im GG/anderen Normen |
|--|---|---|
| | <p>Gremium: 200 Mitglieder Anwesend: 180 Mitglieder Ja: 100 Mitglieder Nein: 50 Mitglieder Enthaltung/Ungültig: 30 Mitglieder</p> | |
| <i>Abstimmungsmehrheit 50%+1 der – gültig – abgegebenen Stimmen Ungültige Stimmen und Enthaltungen zählen nicht</i> | <p>50%+1 von 150 Stimmen: 76 Stimmen Ergebnis: (+)</p> | <p>Art. 42 II 1 GG <i>(Beschlüsse des Bundestags – grundsätzlich)</i> <i>„Mehrheit der abgegebenen Stimmen“</i></p> |
| <i>Anwesendenmehrheit: 50%+1 der Anwesenden Enthaltung und ungültige Stimmen werden auf Ablehnungsseite berücksichtigt</i> | <p>50%+1 von 180 Stimmen: 91 Stimmen Ergebnis: (+)</p> | <p>- <i>Vgl. aber §§ 80 II 1, 81 I 2, 84, 126 GOBT</i></p> |
| <i>Mitgliedermehrheit: 50%+1 der Mitglieder eines Gremiums müssen dafür stimmen (Abwesenheit zählt als Nein-Stimme)</i> | <p>50%+1 von 200 Mitglieder: 101 Stimmen Ergebnis: (-)</p> | <p>Art. 52 III 1 GG <i>Beschlüsse des Bundesrates</i> <i>„Mehrheit seiner Stimmen“</i> Art. 63 II, III, IV 2 GG <i>Wahl des Bundeskanzlers</i> <i>„Mehrheit der Mitglieder“</i> <i>s.a. Art. 121 GG</i></p> |
| <i>Qualifizierte Mehrheit: Besonderes Mehrheitserfordernis, etwa 2/3 der Mitglieder</i> | <p>Bsp.: 2/3 der Mitglieder 2/3+1 von 200 Stimmen: 134 Stimmen Ergebnis: (-)</p> | <p>Art. 79 II GG <i>Verfassungsändernde Gesetze</i> <i>„Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates“</i></p> |

III. Rechtsstaatlichkeit (Art. 20 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1 S. 1, Art. 23 Abs. 1 S. 1 GG)

Trentmann, Die Grundlagen des Rechtsstaatsbegriffs, JuS 2017, 979

BVerfGE 45, 187 (246): „Das Rechtsstaatsprinzip gehört zu den Leitideen, die den Gesetzgeber unmittelbar binden; das ergibt sich aus einer Zusammen- schau der Bestimmungen des Art. 20 Abs. 3 über die Bindung der Einzelge- walten und der Art. 1 Abs. 3, 19 Abs. 4, 28 Abs. 1 S. 1 GG sowie aus der Ge- samtkonzeption des Grundgesetzes.“

1. Das Gesetz als Kernelement

2. Ausprägungen des Rechtsstaatsprinzips im Grundgesetz

- a) Bindung aller Staatsorgane an das Recht (Art. 20 Abs. 3, Art. 1 Abs. 3, Art. 97 Abs. 1 GG)
- b) Bindung des Gesetzgebers an die „verfassungsmäßige Ordnung“ (Art. 20 Abs. 3 GG)
- c) Grundrechte
- d) Gewaltenteilung

BVerfGE 95, 1; 98, 218; 67, 100

BVerfGE 95, 1 (15): „Die in Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG normierte Teilung der Gewalten ist für das Grundgesetz ein tragendes Organisations- und Funktionsprinzip. Sie dient der gegenseitigen Kontrolle der Staatsorgane und damit der Mäßigung der Staatsgewalt. [...] Das Prinzip der Gewaltenteilung ist nirgends rein verwirklicht. Es bestehen zahlreiche Ge- waltenverschränkungen und –balancierungen. Das Grundgesetz fordert nicht eine absolute Trennung, sondern die gegenseitige Kontrolle, Hem- mung und Mäßigung der Gewalten.“

e) Prinzip des Vorbehalts des Gesetzes

BVerfGE 49, 89 (126); 98, 218; 105, 252; 105, 279; 116, 69 (80 ff.); 133, 270 – Wesentlichkeitsformel, Reichweite des Vorbehalts des Gesetzes

BVerfGE 150, 1 (96 f.): „In der Ordnung des Grundgesetzes trifft die grundlegenden Entscheidungen das vom Volk gewählte Parlament. In ständiger Rechtsprechung hat das Bundesverfassungsgericht daher aus grundrechtlichen Gesetzesvorbehalten und dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) einerseits sowie dem Demokratieprinzip (Art. 20 Abs. 1 und 2 GG) andererseits die Verpflichtung des Gesetzgebers abgeleitet, in allen grundlegenden normativen Bereichen die wesentlichen Entscheidungen selbst zu treffen [...]. Die Entscheidung wesentlicher Fragen ist vor diesem Hintergrund dem parlamentarischen Gesetzgeber vorbehalten [...].“

f) Rechtsschutzgarantie zugunsten des Bürgers, insb. Art. 19 Abs. 4 GG

g) Rechtsstaatliche Anforderungen an das Strafrecht (insbes. Art. 103 Abs. 1 und 2 GG)

BVerfGE 10, 442 – Entfernen vom Unfallort; BVerfGE 120, 224 – Inzest

aa) Strafverhängung nur durch den Richter

bb) Nulla poena sine lege (Art. 103 Abs. 2 GG) scripta, stricta, praevia

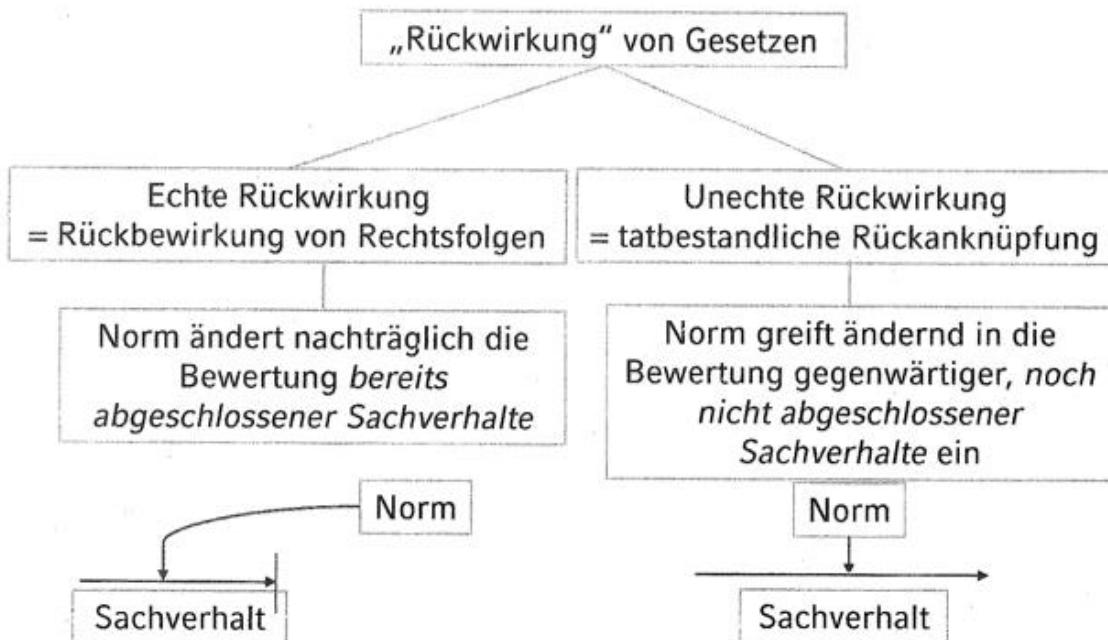
cc) Ne bis in idem

dd) Schuldprinzip

- ee) Unschuldsvermutung
- ff) Verbot der zwangsweisen Selbstbeziehtigung
- gg) in dubio pro reo
- hh) Rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG)
- h) Staatshaftung (Art. 34 GG/§ 839 BGB)
- i) Rechtssicherheit: Bestimmtheit und Verlässlichkeit des Rechts

BVerfGE 72, 200 – Einkommensteuer (Rückwirkung); BVerfG, NVwZ 2019, 870 – Besteuerung umwandlungssteuerrechtlicher Übernahmegegenne (mit Anm. Hillgruber, JA 2019, 393 und Sachs, JuS 2019, 602); BVerfG, NVwZ 2019, 875 – Steuergesetze (mit Anm. Hillgruber, JA 2019, 393 und Sachs, JuS 2019, 411)

BVerfG, NVwZ 2025, 400 (408 f.) – Polizeikosten bei Hochrisikospielen der Fußball-Bundesliga: „Gebührentatbestände müssen auch dem Grundsatz der Bestimmtheit und Normenklarheit, der aus dem in Art. 20 III GG verankerten Rechtsstaatsprinzip folgt, genügen. Dieser Grundsatz gebietet einerseits eine wirksame Begrenzung der Befugnisse der Verwaltung, eine Handlungsanleitung für die Verwaltung sowie die Ermöglichung einer effektiven Kontrolle durch die Gerichte (Bestimmtheit) und andererseits die Vorhersehbarkeit von Eingriffen für Bürgerinnen und Bürger (Normenklarheit). [...] Welcher Grad an Bestimmtheit geboten ist, lässt sich nicht generell und abstrakt festlegen, sondern hängt von der Eigenart des Regelungsgegenstandes und dem Zweck der betreffenden Norm ab [...]. Grundsätzlich fehlt es an der notwendigen Bestimmtheit und Klarheit nicht schon deshalb, weil eine Norm auslegungsbedürftig ist [...]. Dem Bestimmtheitserfordernis ist vielmehr genügt, wenn von der Norm aufgeworfene Auslegungsprobleme mit herkömmlichen juristischen Methoden bewältigt werden können [...].“



- j) Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit aller Staatsakte)

BVerfGE 90, 145 (173): Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit „muss ein grundrechtseinschränkendes Gesetz geeignet und erforderlich sein, um den erstrebten Zweck zu erreichen. Ein Gesetz ist geeignet, wenn mit seiner Hilfe der erstrebte Erfolg gefördert werden kann; es ist erforderlich, wenn der Gesetzgeber nicht ein anderes, gleich wirksames, aber das Grundrecht nicht oder weniger stark einschränkendes Mittel hätte wählen können [...]. Bei der Beurteilung der Eignung und Erforderlichkeit des gewählten Mittels zur Erreichung der erstrebten Ziele sowie bei der in diesem Zusammenhang vorzunehmenden Einschätzung und Prognose der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren steht dem Gesetzgeber ein Beurteilungsspielraum zu, welcher vom Bundesverfassungsgericht je nach der Eigenart des in Rede stehenden Sachbereichs, den Möglichkeiten, sich ein hinreichend sicheres Urteil zu bilden, und der auf dem Spiel stehenden Rechtsgüter nur in begrenztem Umfang überprüft werden kann. Ferner muss bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht sowie der Dringlichkeit der ihn rechtfertigenden Gründe die Grenze der Zumutbarkeit für die Adressaten des Verbots gewahrt sein [...]. Die Maßnahme darf sie mithin nicht übermäßig belasten (Übermaßverbot oder Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne) [...].“

BVerfG, Beschluss vom 19. November 2021 – 1 BvR 781/21 – Bundesnotbremse I und Beschluss vom 19. November 2021 – 1 BvR 971/21 – Bundesnotbremse II.

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz: Zweck-Mittel-Relation

- (1) **Eignung des Mittels**
(zur Erreichung des Zwecks)
- (2) **Notwendigkeit des Mittels**
(Gibt es ein milderes, aber für den Zweck gleich wirksames Mittel)
- (3) **Angemessenheit**
(Steht die Schwere des Eingriffs im Verhältnis zu Gewicht und Dringlichkeit des ihn rechtfertigenden Grundes)

IV. Sozialstaatlichkeit (Art. 20 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1 S. 1 GG)

BVerfGE 125, 175 – Hartz IV

Voßkuhle/Wischmeyer, Grundwissen – Öffentliches Recht: Das Sozialstaatsprinzip, JuS 2015, 693

1. Einzelne Ausprägungen des Sozialstaatsprinzips im Grundgesetz: Art. 3 Abs. 3 S. 2, Art. 6 Abs. 4, Art. 14 Abs. 2, Art. 15, Art. 74 Abs. 1 Nr. 6, 7, 9, 10, 12, 13, 16, 19, 19a, Art. 87 Abs. 2, Art. 72 Abs. 2 GG
2. Verpflichtung (des Gesetzgebers) zur Herstellung sozialer Gerechtigkeit und sozialen Ausgleichs; Gewährleistung des Existenzminimums

BVerfGE 152, 68 (113): „Der verfassungsrechtlich garantierte Leistungsanspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums erstreckt sich auf die unbedingt erforderlichen Mittel als einheitliche Gewährleistung zur Sicherung sowohl der physischen Existenz als auch zur Sicherung eines Mindestmaßes an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben.“

- V. Bundesstaatlichkeit (Art. 20 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1 S. 1 GG)
 - 1. Was ist ein „Bundesstaat“? Zwei Ebenen der Staatlichkeit, Kompetenzverteilung; Abgrenzung zum Einheitsstaat und Staatenbund, ferner „Staatenverbund“
 - 2. Grundelemente des Bundesstaatsprinzips nach dem Grundgesetz
 - a) Absicherung in Art. 20 Abs. 1, 79 Abs. 3 GG
 - b) Möglichkeit der Neugliederung (Art. 29 GG)
 - c) Kompetenzverteilung (Art. 30, 70 ff., 83 ff., 92 ff. GG)
 - d) Art. 31 GG
 - e) „Bundestreuer“
 - f) „Kooperativer Föderalismus“
 - 3. Die „Föderalismusreformen“ 2006 und 2009; die Verfassungsänderung 2017

Stöbener, Fälle zur Föderalismusreform, Jura 2008, 327, Frenz, Gesetzgebungskompetenzen nach der Föderalismusreform, Jura 2007, 165, Korioth, Das neue Staatsschuldenrecht – zur zweiten Stufe der Föderalismusreform, JZ 2009, 729

- VI. Die Bundesrepublik und die europäische Integration (Art. 23 GG; Präambel)

BVerfGE 89, 155 – Maastricht; 102, 147 – Bananenmarkt; 113, 273 – Europäischer Haftbefehl; BVerfGE 123, 267 – Vertrag von Lissabon; BVerfGE 126, 286 – Honeywell; 132, 195 – ESM-Vertrag; 134, 366 und 142, 123 – OMT; BVerfGE 143, 65 – CETA (mit Anm. Ruffert, JuS 2016, 1141); BVerfGE 146, 216 – Quantitative Easing: Vorlage an den EuGH (mit Anm. Ruffert, JuS 2017, 1229); BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 30. Juli 2019 – 2 BvR 1685/14, 2 BvR 2631/14 (mit Anm. Ruffert, JuS 2019, 1033); BVerfGE 152, 152 – Recht auf Vergessen I; BVerfGE 152, 216 – Recht auf Vergessen II; BVerfGE 154, 17 – PSPP-Programm der EZB

Korioth, Der deutsche Föderalismus im vereinten Europa, BayVBl. 2017, 469; Weiß, Die Integrationsverantwortung der Verfassungsorgane, JuS 2018, 1046; Wendel, Das Bundesverfassungsgericht als Garant der Unionsgrundrechte, JZ 2020, 157; Haltern, Wirkliche Widersprüche und die Methode, wodurch sie sich lösen, AöR 2021, 195

- 1. Pflicht zur Integration, Anforderungen an die EU (Art. 23 Abs. 1 GG)
- 2. Verhältnis zwischen nationalem Recht und Unionsrecht (Anwendungsvorrang)
- 3. Grenzen der Integration nach nationalem Verfassungsrecht (Grundrechte, ultra-vires-Kontrolle, Identitätskontrolle)
- 4. Exkurs: Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes und das Verhältnis zwischen nationalem Recht und Völkerrecht

BVerfGE 141, 1 – Treaty Override (mit Anm. Sachs, JuS 2016, 571 sowie Fastenrath, JZ 2016, 625)

Die Bundesrepublik und die europäische Integration

Grundlage: Art. 23 und Präambel des GG

Früher: Staatsrecht des geschlossenen Nationalstaates

GG seit 1949: völkerrechtsfreundlich (Art. 24, 25), offen insbes. für europäische Integration

Heute v.a. Art. 23: Eingliederung in supranationale Gemeinschaft: Übertragung von staatlicher Hoheitsgewalt auf supranationalen Staatenverbund – Vorrang des Gemeinschaftsrechts

Konsequenz: Veränderung des Staates und des Staatsverständnisses -> offene Staatlichkeit

Aber Grenze lt. BVerfG: Art. 23 Abs. 1 S. 3 i.V.m. Art. 79, Kern der souveränen Staatlichkeit der Bundesrepublik darf nicht aufgegeben werden

§ 5 Verfassungsorganisation und Verfassungsorgane; politische Parteien

I. Der Grundsatz der Gewaltenteilung

1. Zwecke: gegenseitige Kontrolle und Mäßigung der Staatsgewalt; funktionsgerechte Zuständigkeitszuweisung; pluralistische Gestaltung der Staatsorgane

BVerfGE 95, 1 (15): „Die Gewaltenteilung zielt auch darauf ab, dass staatliche Entscheidungen möglichst richtig, d.h. von den Organen getroffen werden, die dafür nach ihrer Organisation, Zusammensetzung, Funktion und Verfahrensweise über die besten Voraussetzungen verfügen. [...] Der Kernbereich der verschiedenen Gewalten ist unveränderbar. Damit ist ausgeschlossen, dass eine der Gewalten die ihr von der Verfassung zugeschriebene typische Aufgabe verkürzt.“

2. Grundgesetz und Gewaltenteilung

Zum Verhältnis Parlament/Regierung: „Im freiheitlich-demokratischen Staat fällt in erster Linie dem Parlament die verfassungsrechtliche Aufgabe der Normsetzung zu, nur das Parlament ist hierfür demokratisch legitimiert. Der Exekutive obliegen daher vor allem Regierung und Verwaltung. Während die Regierung für die politische Gestaltung zuständig und parlamentarisch verantwortlich ist, ist die Verwaltung idealtypisch mit der Aufgabe des Gesetzesvollzugs im Einzelfall betraut. Das schließt eine einfallbezogene Einflussnahme des Parlaments auf das Handeln der Verwaltung freilich nicht aus.“ Jedes „amtliche Handeln muss sich auf den Willen des Volkes zurückführen lassen und ihm gegenüber verantwortet werden.“ Der „notwendige Zurechnungszusammenhang zwischen Volk und staatlicher Herrschaft geschieht vor allem durch die Wahl des Parlaments, durch die von ihm beschlossenen Gesetzte als Maßstab der vollziehenden Gewalt, durch den parlamentarischen Einfluss auf die Politik der Regierung sowie durch die grundsätzliche Weisungsgebundenheit der Verwaltung gegenüber der Regierung“, BVerfGE 139, 321 (362 f.).

II. Bundestag

1. Wahl des Bundestages (Art. 38 Abs. 1 GG, BundeswahlIG)

Haensle, Zeitgemäßes Wahlrecht, JURA 2015, 197; Kaiser, Mehrheitserfordernisse im Staatsrecht, JuS 2017, 221; Morlok, Die Grundzüge des Wahlrechts, JuS 2022, 1019; Vidal Perez, Referendarexamensklausur – Öffentliches Recht: Staatsorganisationsrecht – Wirbel um das Wahlrecht, JuS 2024, 1059; Klaren/Köster, Anfängerklausur – Öffentliches Recht: Staatsorganisationsrecht – Online-Wahl statt Briefwahl, JuS 2025, 840

- a) Wahlrechtsgrundsätze (allgemeine, gleiche, unmittelbare, geheime, freie Wahl)

BVerfG, Beschluss vom 29.1.2019 – 2 BvC 62/14, BVerfGE 151, 1; NJW 2019, 1201 – Wahlrechtsausschlüsse (mit Anm. Hillgruber, JA 2019, 476 und Sachs, JuS 2019, 506)

- b) Wahlsysteme (Verhältniswahl, Persönlichkeitswahl)

BVerfG, Urteil vom 30. Juli 2024 – 2 BvF 1/23 u.a. –

- c) Geltendes Wahlsystem (vgl. § 1 Abs. 2 S. 1 BWahlIG) – Verhältniswahl; seit Wahlrechtsreform 2023: Zweistimmendeckung (§§ 1 Abs. 3, 6 Abs. 1 u. 4 BWahlIG)

BVerfG, Urt. v. 30. Juli 2024, 2 BvF 1/23 u.a. zur Zulässigkeit der Zweitstimmendeckung

d) Besonderheiten des Wahlrechts

aa) „5 %-Klausel“ (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 BWahlG)

Zuerst: BVerfGE 1, 208 (247 ff.);

Zum Bundestagswahlrecht: BVerfGE 82, 322 (338); jüngst: BVerfG, Urt. v. 30. Juli 2024 – 2 BvF 1/23 u.a.

Zur Sperrklausel im Europawahlrecht: BVerfGE 135, 259 – 3 %-Klausel EU-Parlament

bb) Grundmandatsklausel (§ 6 Abs. 6 S. 1 BWahlG a.F.)

BVerfGE 95, 408 (419 f.)

Im Zuge der Wahlrechtsreform 2023 gestrichen, wird allerdings aufgrund der Entscheidung des BVerfG (Urt. v. 30. Juli 2024, 2 BvF 1/23 u.a.) ihrem Inhalt nach vorläufig weiter zur Anwendung gebracht (terminologisch Wahlkreisklausel):

„§ 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 BWahlG ist [...] mit Art 21 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG unvereinbar. Bis zu einer Neuregelung gilt § 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 BWahlG mit der Maßgabe fort, dass bei der Sitzverteilung Parteien, die weniger als 5% der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben, nur dann nicht berücksichtigt werden, wenn ihre Bewerber in weniger als drei Wahlkreisen die meisten Erststimmen auf sich vereinigt haben.“

cc) Bis zur Wahlrechtsreform 2023: Überhangmandate und Ausgleichsmandate

BVerfGE 95, 335; 121, 266; 131, 316

Die Wahl zum deutschen Bundestag
nach dem neuen Wahlrecht von Juni 2023

Verhältniswahl

(§ 1 Abs. 2 S. 1 BWahlG)

(1) insgesamt: 630 Sitze (§ 1 Abs. 1 S. 1 BWahlG)

(2) § 1 Abs. 2 S. 2 BWahlG

Erststimme:

Wahlkreisabgeordneter

Zweitstimme:

Landesliste

(3) Sitzverteilung nach Zweitstimmen auf Parteien, § 4 I 1 BWahlG

(4) Sperrklausel,

§ 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 BWahlG



Nach BVerfG (Urt. v. 30. Juli 2024, 2 BvF 1/23 u.a.) in der aktuellen Ausgestaltung nicht verfassungsgemäß!

Nach Maßgabe des BVerfG daher ergänzt durch Wahlkreisklausel.

(5) Vorrangige Verteilung der Sitze an erfolgreiche Wahlkreisbewerber, sofern Zweitstimmendeckung (§ 6 Abs. 1 BWahlG)

(6) Verteilung der übrigen Sitze auf die Listenbewerber (§ 6 Abs. 4 BWahlG)

e) Kandidatenaufstellung (§§ 18 ff. BWahlG)

f) Wahlprüfung (Art. 41 GG; WahlprüfungsG)

BVerfGE 146, 327 –Wahlprüfungsbeschwerde gegen die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag 2013

2. Wahlperiode (Art. 39 Abs. 1 GG; Grundsatz der Diskontinuität, § 125 GeschO BT)

BVerfG, NVwZ 2025, 577 (577 f.; mit Anm. Wischmeyer, JuS 2025, 470) – Erfolgloser Antrag gegen Einberufung des alten Bundestages vor Zusammentritt des neu gewählten Bundestages – Alt-Bundestag III:

„Nach Art. 39 I 2 GG endet die Wahlperiode mit dem Zusammentritt des neuen Bundestages. Damit wird sichergestellt, dass die Wahlperioden lückenlos aneinander anschließen und der Staat zu keinem Zeitpunkt ohne ein handlungsfähiges Parlament ist [...]. Bis zum Zusammentritt des neuen Bundestages, der nach Art. 39 II GG spätestens am 30. Tag nach

der Wahl erfolgen muss, ist der alte Bundestag in seinen Handlungsmöglichkeiten nicht beschränkt [...]. Dies gilt auch bei einer Auflösung des Parlaments nach Art. 68 I GG [...]."

3. Rechtsstellung der Abgeordneten

a) Freies Mandat (Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG)

BVerfGE 118, 277 – Offenlegung von Nebeneinkünften; 134, 141 – Beobachtung von Abgeordneten, Fall Ramelow

du Mesnil/Müller, Die Rechtsstellung der Bundestagsabgeordneten – Teil 1, JuS 2016, 504; Münkler, Mehr Transparenz, JURA 2016, 292

b) Statusrechte der Abgeordneten (Recht auf Mitwirkung an den Beratungen und Beschlussfassungen des Bundestages, Immunität und Indemnität, Art. 46 GG, Recht auf angemessene Entschädigung, Art. 48 Abs. 3 GG, Art. 47f. GG)

BVerfGE 80, 188 – Fraktionsloser Abgeordneter; 99, 1 – Fall Gysi

BVerfG, Urt. v. 18.09.2024, 2 BvE 1/20 u.a. – Recht auf Gleichbehandlung

du Mesnil/Müller, Die Rechtsstellung der Bundestagsabgeordneten – Teil 2, JuS 2016, 603; dies., Jus-Extra 2016, 13; Nellesen/Pützer, Die Stellung des Bundestagsabgeordneten im Organstreitverfahren, JuS 2018, 429; Müller/Hopp, Anfängerklausur – Öffentliches Recht: Staatsorganisationsrecht – Come Fly With Me, JuS 2023, 421

c) Beschlagnahmeprivileg (Art. 47 S. 2 GG)

BVerfGE 108, 251

4. Innere Organisation und Verfahren des Bundestages

a) Geschäftsordnung (Art. 40 Abs. 1 S. 2 GG)

BVerfG, Wahl/Abwahl von Ausschussvorsitzenden im Deutschen Bundestag – Erfolglose Organklagen der AfD-Fraktion, NVwZ 2025, 70 (73; Ls. 3 und 4): „Nach Art. 40 I 2 GG kommt es dem Deutschen Bundestag zu, kraft seiner Geschäftsordnungsautonomie über seine innere Organisation und sein Verfahren zu entscheiden [...]. Gestaltung, Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestags unterliegen einer lediglich eingeschränkten verfassungsgerichtlichen Kontrolle [...]. Einschränkungen der spezifischen Statusrechte der Abgeordneten und der Fraktionen durch die Geschäftsordnung unterliegen besonderen verfassungsrechtlichen Rechtfertigungsanforderungen. Sie müssen dem Schutz anderer Rechtsgüter von Verfassungsrang dienen und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren. [...] Geht es demgegenüber allein um den formalen Status der Gleichheit der Abgeordneten in Form der Teilhabe an Rechtspositionen, die erst die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestags einräumt, findet eine verfassungsgerichtliche Überprüfung lediglich dahingehend statt, ob die einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung oder ihre Auslegung und Anwendung jedenfalls nicht evident sachwidrig und damit willkürlich sind.“

Austermann, Grundfälle zum Geschäftsordnungsrecht des Bundestags, JuS 2018, 760

b) Organisation des Bundestages (insbesondere: Fraktionen und Gruppen; Plenum und Ausschüsse)

Straßburger, Anfängerklausur – Öffentliches Recht: Staatsorganisationsrecht – Einsetzung des Hauptausschusses, JuS 2015, 714

Rechte der Fraktionen im Bundestag:

- Benennung der Mitglieder der Ausschüsse (§ 57 Abs. 2 S. 1 GO-BT)
- Einbringen von „Vorlagen“ (§§ 75, 76 GO-BT)
- Antrag auf Herbeirufung der Mitglieder der Bundesregierung (Art. 43 Abs. 1 GG, § 42 GO-BT)

c) Rolle der Opposition

BVerfGE 142, 25 – Oppositionsrechte (mit Anm. Sachs, JuS 2016, 764 sowie Hillgruber, JA 2016, 638); BVerfGE 145, 348 – „Ehe für alle“ (mit Anm. Sachs, JuS 2017, 803)

Holterhus, Anfängerklausur – Öffentliches Recht: Staatsorganisationsrecht – Entrechtete Opposition, JuS 2016, 711

BVerfGE 156, 270 (296): „Das parlamentarische Regierungssystem wird durch die Kontrollfunktion des Parlaments geprägt. Sie ist Ausfluss der aus dem Demokratieprinzip folgenden Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber dem Parlament. Zugleich verwirklicht die parlamentarische Kontrolle von Regierung und Verwaltung den Grundsatz der Gewalten-teilung, der für das Grundgesetz ein tragendes Funktions- und Ord-nungsprinzip darstellt.“

d) Verfahrensgrundsätze für den Bundestag

5. Aufgaben des Bundestages

a) Gesetzgebung

b) Parlamentarische Kontrolle der Regierung; parlamentarisches Regie-rungssystem

BVerfGE 137, 185 – Informationsansprüche der Abgeordneten und des Bundestages (mit Anm. Sachs, JuS 2015, 87); 139, 194 – Parlamentari-sches Informationsrecht über Hilfseinsätze der Bundespolizei (mit Anm. Sachs, JuS 2015, 957 sowie Hillgruber, JA 2015, 954); BVerfGE 147, 50 – Parlamentarische Informationsrechte Deutsche Bahn/Finanzmarktauf-sicht (mit Anm. Hillgruber, JA 2018, 238 sowie Sachs, JuS 2018, 308); BVerfGE 150, 194 – Flüchtlingspolitik der Bundesregierung (mit Anm. Hillgruber, JA 2019, 315 sowie Sachs, JuS 2019, 731); BVerfGE 165, 167 – Parlamentarisches Fragerecht zum BfV (mit Anm. Hillgruber, JA 2023, 349 sowie Wischmeyer, JuS 2023, 608)

BVerfGE 142, 25 (58): „Es gilt der Grundsatz effektiver Opposition. Sie darf bei der Ausübung ihrer Kontrollbefugnisse nicht auf das Wohlwollen der Parlamentsmehrheit angewiesen sein. Denn die Kontrollbefugnisse sind der parlamentarischen Opposition nicht nur in ihrem eigenen Interesse, sondern in erster Linie im Interesse des demokratischen, gewal-tengegliederten Staates – nämlich zur öffentlichen Kontrolle der von der Mehrheit gestützten Regierung und ihrer Exekutivorgane – in die Hand gegeben.“

c) Wahlen (Art. 63, Art. 54, Art. 93 Abs. 2 S. 2 Hs. 1, Art. 95 Abs. 2 GG)

d) Zustimmung zu staatsleitenden politischen Akten (Art. 59 Abs. 2, Art. 110 Abs. 1 GG, Einsätze der Bundeswehr im Ausland)

BVerfGE 90, 286 – Auslandseinsätze der Bundeswehr; 118, 244 – ISAF-Mandat (m. Anm. Sachs, JuS 2008, 165); 121, 135 – AWACS-Einsatz (m. Anm. Sachs, JuS 2008, 829); BVerfGE 140, 160 – Parlamentsvorbehalt

bei Gefahr im Verzug, Operation Pegasus (mit Anm. Sachs, JuS 2016, 94 sowie Sauer, JZ 2016, 37)

Kulick/Mayer, Referendarexamensklausur – Öffentliches Recht: Staatsorganisationsrecht – Auslandseinsatz der Bundeswehr, JuS 2016, 929

6. Untersuchungsausschüsse des Bundestages (Art. 44 GG)

BVerfGE 67, 100 – Flick; 113, 113 – Visa-Untersuchungsausschuss; BVerfGE 138, 45 – Zeugenvernehmung NSA-Ausschuss; BVerfGE 143, 101 – NSA-Selektorenliste (mit Anm. Sachs, JuS 2017, 185)

III. Der Bundesrat (Art. 50 ff. GG)

1. Bundesorgan; Aufgaben (Art. 50 GG)

2. Zusammensetzung des Bundesrates; Verfahren (Art. 51 GG)

BVerfGE 106, 310 – uneinheitliche Stimmabgabe

3. Organisation des Bundesrates (Art. 52 GG; Plenum, Ausschüsse, Europäiskammer, Präsident)

4. Aufgaben und Zuständigkeit des Bundesrates

a) Gesetzgebung (Art. 76, 77 GG)

b) Exekutivische Zuständigkeiten (Mitwirkung beim Erlass von Rechtsverordnungen des Bundes Art. 80 Abs. 2 GG, 85 Abs. 2 GG; Bundesaufsicht Art. 37 Abs. 1 GG)

c) Mitwirkungs- und Initiativrechte im Bereich der Judikative (Wahl der Hälfte der Richter des Bundesverfassungsgerichts, Art. 93 Abs. 2 S. 2 Hs. 1 GG, Initiativrechte: Art. 94 Abs. 1 Nr. 1, Art. 21 Abs. 2 GG, Präsidentenanklage, Art. 61 GG; Art. 23 Abs. 1a GG)

d) Mitwirkung in Angelegenheiten der EU (Art. 23 GG)

IV. Die Bundesregierung

1. Aufbau (Art. 62 GG)

2. Regierungsbildung

a) Wahl des Bundeskanzlers (Art. 63 GG)

b) Berufung der Bundesminister (Art. 64 Abs. 1 GG)

3. Organisationsgewalt des Bundeskanzlers

Schenke, Die Bundesrepublik als Kanzlerdemokratie – zur Rechtsstellung des Bundeskanzlers nach dem Grundgesetz, JZ 2015, 1009

4. Ende der Amtszeit des Bundeskanzlers und der Bundesregierung

5. Aufgaben der Bundesregierung

BVerfGE 44, 125 (142) – Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung: „[N]ur wenn die Mehrheit aus einem freien, offenen, regelmäßig zu erneuernden Meinungsbildungsprozeß und Willensbildungsprozeß, an dem grundsätzlich alle wahlmündigen Bürger zu gleichen Rechten teilhaben können, hervorgegangen ist, wenn sie bei ihren Entscheidungen das – je und je zu bestimmende – Gemeinwohl im Auge hat, insbesondere auch die Rechte der Minderheit beachtet und ihre Interessen mitberücksichtigt, ihr zumal nicht die rechtliche Chance nimmt oder verkürzt, zur Mehrheit von morgen zu werden, kann die Entscheidung der Mehrheit bei Ausübung von Staatsgewalt als Wille der Gesamtheit gelten und nach der Idee der freien Selbstbestimmung aller Bürger Verpflichtungskraft für alle entfalten.“

BVerfGE 105, 279 u. 252 – Warnungen der Bundesregierung; 138, 102 – Neutralitätsgebot für Äußerungen von Mitgliedern der Bundesregierung („Fall Schwestig“) (mit Anm. Muckel, JA 2016, 715); 140, 225 und 148, 11 – Neutralitätsgebot für Äußerungen von Mitgliedern der Bundesregierung („Rote Karte“) (mit Anm. Muckel, JA 2018, 394 sowie Sachs, JuS 2018, 404); 162, 207 – Äußerungsbefugnisse der Bundeskanzlerin

- a) Richtlinienkompetenz des Bundeskanzlers (Art. 65 Abs. 1 GG)
- b) Ressortprinzip (Art. 65 Abs. 2 GG)
- c) Kollegialprinzip (Art. 65 S. 3 GG), insbesondere Art. 76 Abs. 1 GG

V. Der Bundespräsident

1. Wahl (Art. 54 GG)

BVerfGE 136, 277 – Wahl

2. Amtszeit (Art. 54 Abs. 2 GG)

3. Vertretung des Bundespräsidenten (Art. 57 GG)

4. Aufgaben des Bundespräsidenten

- a) Vertretung der Bundesrepublik nach außen (Art. 59 Abs. 1 GG)
- b) Ernennungsbefugnisse; Auflösung des Bundestages (Art. 63 Abs. 2 S. 2, Art. 64 Abs. 1, Art. 63 Abs. 4 S. 3, Art. 68 Abs. 1 GG)

BVerfGE 62, 1; 114, 121 – Bundestagsauflösung

c) Gnadenakte (Art. 60 Abs. 2 GG)

Hörmig, DVBl. 2007, 1328

d) Ausfertigung von Gesetzen (Art. 82 Abs. 1 GG)

BVerfGE 152, 55 (62): „Dass verfassungsgerichtlicher Rechtsschutz grundsätzlich nachgelagerter, kassatorischer Rechtsschutz ist [...], ist nicht nur aus grundlegenden Erwägungen demokratischer Gewaltenteilung gerechtfertigt, sondern trägt vor allem der ausdrücklichen Kompetenzverteilung des Grundgesetzes Rechnung, wonach das Bundesverfassungsgericht die dem Bundespräsidenten vor der Ausfertigung (Art. 82 Abs. 1 Satz 1 GG) obliegende Kompetenz zur Prüfung eines Gesetzes zu respektieren hat [...].“

Kment/Vorwalter, Übungsfall: Die E-Mail-Steuer, ZJS 2015, 181; Butzer, Das „Nein von ganz oben“ – 75 Jahre Ausfertigungsverweigerungsrecht des Bundespräsidenten, in: H. Hofmann (Hrsg.), Zeit der Bewährung, FS 75 Jahre Grundgesetz, 2024, S. 663 ff.

e) Repräsentation und Integration

BVerfGE 136, 323 – Äußerungsbefugnisse des Bundespräsidenten

Gröpl/Zembruski, Äußerungsbefugnisse oberster Staatsorgane und Amtsträger, JURA 2016, 268; Spitzlei, Die politische Äußerungsbefugnis staatlicher Organe, JuS 2018, 856

f) Bestimmen von Staatssymbolen

5. Gegenzeichnung (Art. 58 GG)

VI. Das Bundesverfassungsgericht

Schlaich/Korioth, Das Bundesverfassungsgericht, 13. Aufl. 2025

1. Rechtsgrundlagen (Art. 92-94, Art. 100 Abs. 1, Art. 18, Art. 21 Abs. 2 GG; BVerfGG; Geschäftsordnung des BVerfG)
2. Verfassungsrechtliche Grundeinordnung
 - a) Gericht (Art. 92 GG, § 1 BVerfGG)
 - b) Verfassungsorgan (Vgl. Art. 93 Abs. 1, § 1 Abs. 1 BVerfGG)
 - c) Bedeutung des BVerfG
3. Organisation des Gerichts
4. Verfahren
5. Wahl der Verfassungsrichter

BVerfGE 131, 230 – indirekte Wahl

VII. Die verfassungsrechtliche Stellung der politischen Parteien

1. Politische Parteien: keine Verfassungsorgane
2. Rechtsgrundlagen (Art. 21 GG, PartG, §§ 18 ff. BWahlG)
3. Zum Begriff der politischen Partei (§ 2 PartG)

BVerfGE 146, 319 – Parteidignität politischer Vereinigungen
4. Aufgaben und Rechtsstellung der politischen Parteien
5. Rechte und Pflichten der Parteien
6. Parteienfinanzierung

BVerfGE 85, 264 – Zulässigkeit und Grenzen staatlicher Parteienfinanzierung; 111, 382 – Drei-Länder-Quorum; Parteienfinanzierung und Parteineugründung

 - a) Finanzquellen der Parteien (vgl. § 24 Abs. 1 PartG)
 - b) Unmittelbare staatliche Parteienfinanzierung (§ 18 PartG)
 - c) Mittelbare staatliche Parteienfinanzierung (vgl. §§ 34g, 10b EStG)
7. Parteiverbotsverfahren und Verfahren über den Ausschluss von staatlicher Parteienfinanzierung (Art. 21 Abs. 2 u. 3; Abs. 4 GG)

BVerfGE 2, 1; 5, 85; 133, 100; 144, 20 – NPD-Verbotsverfahren (mit Anm. Sachs, JuS 2017, 376)

Müller, Der Ausschluss von der staatlichen Finanzierung als milderes Mittel zum Parteiverbot – Zur Systematik von Art. 21 n. F. GG, DVBl. 2018, 1035; Schlaich/Korioth, Das Bundesverfassungsgericht, 13. Auflage, Rn. 340 ff; Walter/Herrmann, Der Ausschluss verfassungsfeindlicher Parteien von der Parteienfinanzierung, ZG 2017, 306; Kingreen, Auf halbem Weg von Weimar nach Straßburg: Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts im NPD-Verbotsverfahren, JURA 2017, 499

Die freiheitliche demokratische Grundordnung

BVerfGE 2, 1 (12 f.):

„So lässt sich die freiheitliche demokratische Grundordnung als eine Ordnung bestimmen, die unter Ausschluß jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt.“

Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen:

- die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung,
- die Volkssouveränität,
- die Gewaltenteilung,
- die Verantwortlichkeit der Regierung,
- die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
- die Unabhängigkeit der Gerichte,
- das Mehrparteiensystem und
- die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition“

BVerfGE 144, 120:

„Leitsatz 3:

Der Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne von Art. 21 Abs. 2 GG umfasst nur jene zentralen Grundprinzipien, die für den freiheitlichen Verfassungsstaat schlechthin unentbehrlich sind.

- a) *Ihren Ausgangspunkt findet die freiheitliche demokratische Grundordnung in der Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG). Die Garantie der Menschenwürde umfasst insbesondere die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität sowie die elementare Rechtsgleichheit.*
- b) *Ferner ist das Demokratieprinzip konstitutiver Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Unverzichtbar für ein demokratisches System sind die Möglichkeit gleichberechtigter Teilnahme aller Bürgerinnen und Bürger am Prozess der politischen Willensbildung und die Rückbindung der Ausübung der Staatsgewalt an das Volk (Art. 20 Abs. 1 und 2 GG)*
- c) *Für den Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sind schließlich die im Rechtsstaatsprinzip wurzelnde Rechtsbindung der öffentlichen Gewalt (Art. 20 Abs. 3 GG) und die Kontrolle dieser Bindung durch unabhängige Gerichte bestimmend. Zugleich erfordert die verfassungsrechtlich garantierte Freiheit des Einzelnen, dass die Anwendung physischer Gewalt den gebundenen und gerichtlicher Kontrolle unterliegenden staatlichen Organen vorbehalten ist.“*

Barczak, *Verfassungsmäßige Ordnung und freiheitliche demokratische Grundordnung*, JuS 2025, 97

Das System der Parteienfinanzierung

Vier Säulen:

- Mitgliedsbeiträge
 - Spenden (§ 25 Abs. 1 S. 1 Part 6)
 - Vermögensanlagen; erwerbswirtschaftliche Betätigung
 - Staatliche Zuweisungen
- | | |
|--|---|
|  <p>Unmittelbare</p> <ul style="list-style-type: none"> - nach Stimmenanteil - nach Aufkommen von Spenden | <p>Mittelbare</p> <ul style="list-style-type: none"> - Steuerabzugsfähigkeit von Parteispenden §§ 34g, 10b Abs. 2 EStG |
|--|---|

Begrenzungen:

- absolute Obergrenze (Höchstbetrag, der an alle Parteien insgesamt ausgeschahlt werden darf): derzeit 190 Mio. Euro (§ 18 Abs. 2 PartG)
 - relative Obergrenze (Höchstbetrag, der an eine einzelne Partei gezahlt werden darf): derselbe Betrag, den eine Partei an Spenden, Beiträgen u. sonstigen Einnahmen selbst erwirtschaftet hat (§ 18 Abs. 5 PartG; beachte: § 19 Abs. 4 Part G)
-

§ 6 Staatsfunktionen: Gesetzgebung einschließlich Verfassungsänderung

Lepsius, Gesetzesstruktur im Wandel, JuS 2019, 14 (Teil 1), 123 (Teil 2)

- I. Formelle und materielle Gesetze
- II. Rangordnung der Rechtsnormen
- III. Gesetzgebungskompetenzen des Bundes

Bäumerich, Grundfälle zu den Gesetzgebungskompetenzen, JuS 2017, 123

BVerfGE 157, 223 (252) – Berliner Mietendeckel: „Nach der Systematik der grundgesetzlichen Kompetenzordnung wird der Kompetenzbereich der Länder daher grundsätzlich durch die Reichweite der Bundeskompetenzen bestimmt, nicht umgekehrt. Aus der in Art. 30 und Art. 70 Abs. 1 GG verwendeten Regelungstechnik ergibt sich keine Zuständigkeitsvermutung zugunsten der Länder, die bei der Auslegung der einzelnen Kompetenztitel oder bei verbleibenden Auslegungszweifeln zu berücksichtigen wäre. Eine solche Vermutung widerspräche der Systematik der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung und missachtete deren umfassende Justitiabilität.“

BVerfGE 138, 261 – Samstagsarbeit (mit Anm. Sachs, JuS 2015, 765); BVerfGE 140, 65 – Betreuungsgeld (mit Anm. Sachs, JuS 2015, 1143 sowie Hebler, JA 2016, 158); BVerfGE 145, 20 – Spielhallen (mit Anm. Sachs, JuS 2017, 708); BVerfGE 145, 171 – Kernbrennstoffsteuer (mit Anm. Selmer, JuS 2018, 188)

1. Grundsatz des Art. 70 Abs. 1 GG – Zuständigkeit der Länder

2. Ausschließliche Gesetzgebungskompetenzen des Bundes (Art. 71, Art. 73, Art. 105 Abs. 1, ferner Art. 21 Abs. 3, Art. 29, Art. 38 Abs. 3 GG)

3. Konkurrierende Gesetzgebungskompetenzen des Bundes und der Länder

a) Legaldefinition des Art. 72 Abs. 1 GG

BVerfGE 157, 223 (252) – Berliner Mietendeckel: „Die Reichweite der Sperrwirkung ist jeweils für die konkrete Regelung und den konkreten Sachbereich zu bestimmen [...] Da sich der abschließende Charakter einer bundesgesetzlichen Regelung erst aus dem Zusammenspiel verschiedener, gegebenenfalls inhaltlich und zeitlich aneinander anschließender Gesetze ergeben kann [...], bedarf es dazu in der Regel einer Gesamtwürdigung des betreffenden Normenkomplexes, also der gesetzgeberischen Gesamtkonzeption.“

b) Erforderlichkeitsklausel des Art. 72 Abs. 2 GG

c) BVerfGE 112, 226 (244 ff.) – Studiengebühren

d) Abweichungsbefugnis der Länder nach Art. 72 Abs. 3 GG

e) Sachbereiche (Art. 74, Art. 105 Abs. 2 GG)

BVerfG, NVwZ 2025, 400 – Polizeikosten bei Hochrisikospiele der Fußball-Bundesliga

4. Grundsatzgesetzgebungskompetenzen des Bundes (Art. 109 Abs. 4, Art. 91a Abs. 2, Art. 140 GG i.V.m Art. 138 Abs. 1 WRV)

5. Ungeschriebene Gesetzgebungskompetenzen des Bundes

a) Natur der Sache

= Sachangelegenheiten, die ihrer Natur nach eigenste, der partikularen Gesetzgebungszuständigkeit a priori entrückte Angelegenheiten des Bundes darstellen und nur von ihm geregelt werden können. (BVerfGE 22, 180)

b) Sachzusammenhang

BVerfGE 98, 265 (299): „Eine Kompetenz des Bundesgesetzgebers kraft Sachzusammenhangs setzt voraus, daß eine ihm zugewiesene Materie verständigerweise nicht geregelt werden kann, ohne daß zugleich eine nicht ausdrücklich zugewiesene andere Materie mitgeregelt wird, wenn also das Übergreifen in den Kompetenzbereich der Länder für die Regelung der zugewiesenen Materie unerlässlich ist.“

c) Annexkompetenz

= dem Bund steht, soweit er für ein bestimmtes Sachgebiet die Gesetzgebungszuständigkeit hat, als Annexkompetenz auch die Gesetzgebungsbefugnis für die damit in einem notwendigen Zusammenhang stehenden Regelungen zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in diesem Bereich zu. (BVerfGE 132, 1 (6, Rn. 17)

6. Ansonsten: Zuständigkeit der Länder (Art. 70 Abs. 1 GG)

IV. Das Gesetzgebungsverfahren bei Bundesgesetzen (Art. 76-78, Art. 82, Art. 110 Abs. 3, Art. 113, Art. 79 GG)

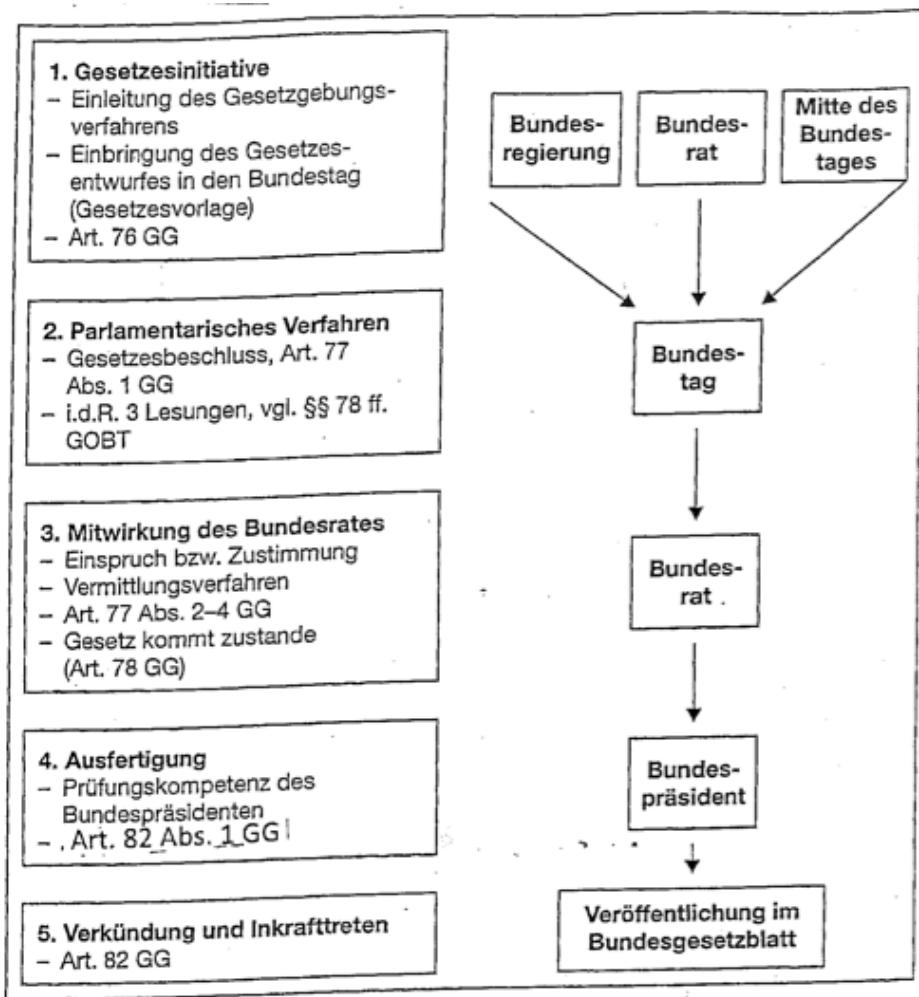
Bäumerich/Fadavian, Grundfälle zum Gesetzgebungsverfahren, JuS 2017, 1067; Pernice-Warnke, Die Gesetzgebungsverfahren auf Bundes- und Unionsebene, JuS 2018, 666; Eibl/Müller, Anfängerhausarbeit – Öffentliches Recht: Staatsorganisationsrecht – Luftfahrtförderung, JuS-Extra 2017, 1

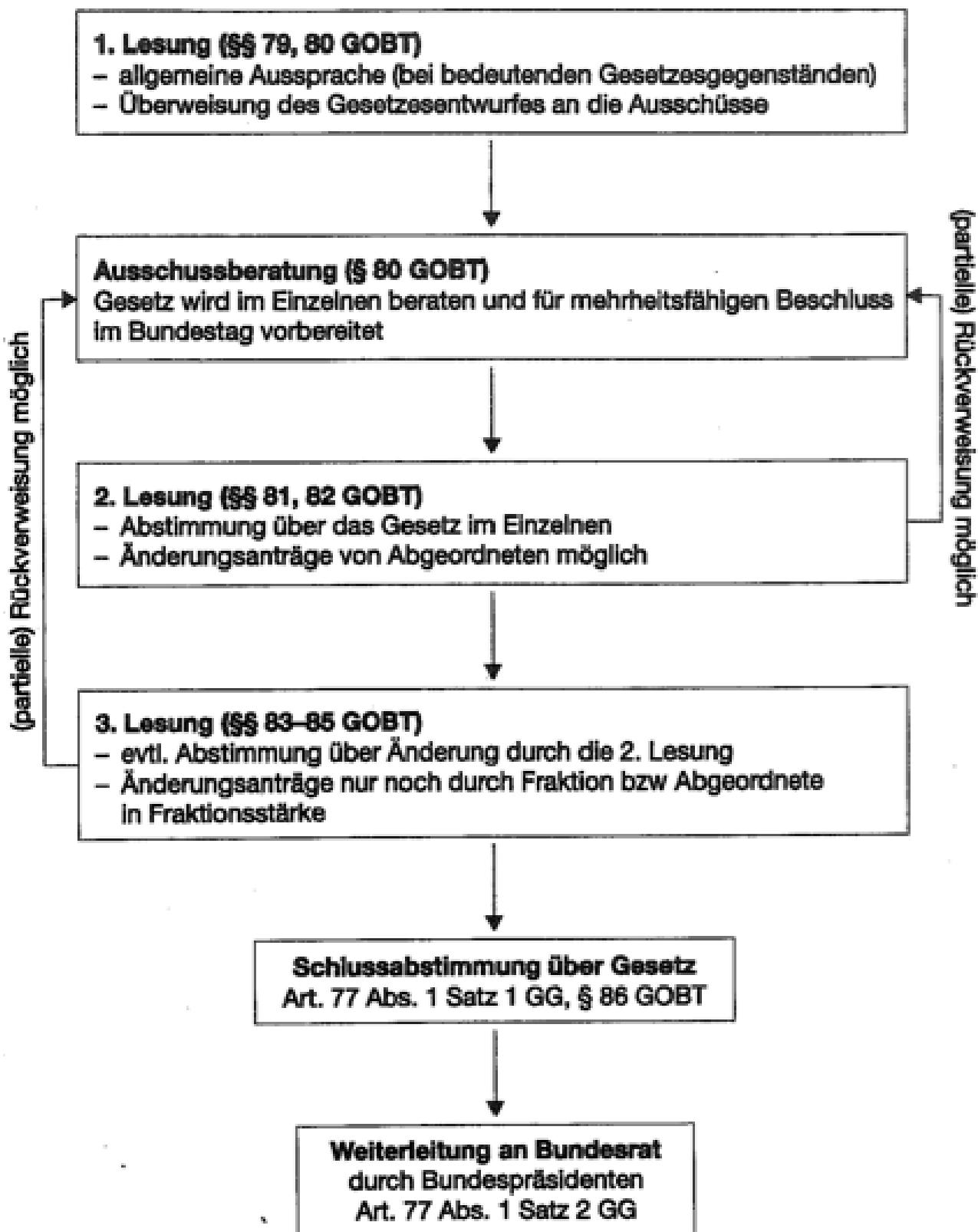
1. Gesetzesinitiative (Art. 76 Abs. 1 GG)
 - a) Bundesregierung (vgl. dann: Art. 76 Abs. 2 GG)
 - b) Bundesrat (vgl. dann: Art. 76 Abs. 3 GG)
 - c) Mitte des Bundestages (dazu § 76 GeschOBT)
2. Beratung und Beschlussfassung des Bundestages (Art. 77 Abs. 1 S. 1 GG, §§ 79 ff. GeschOBT)

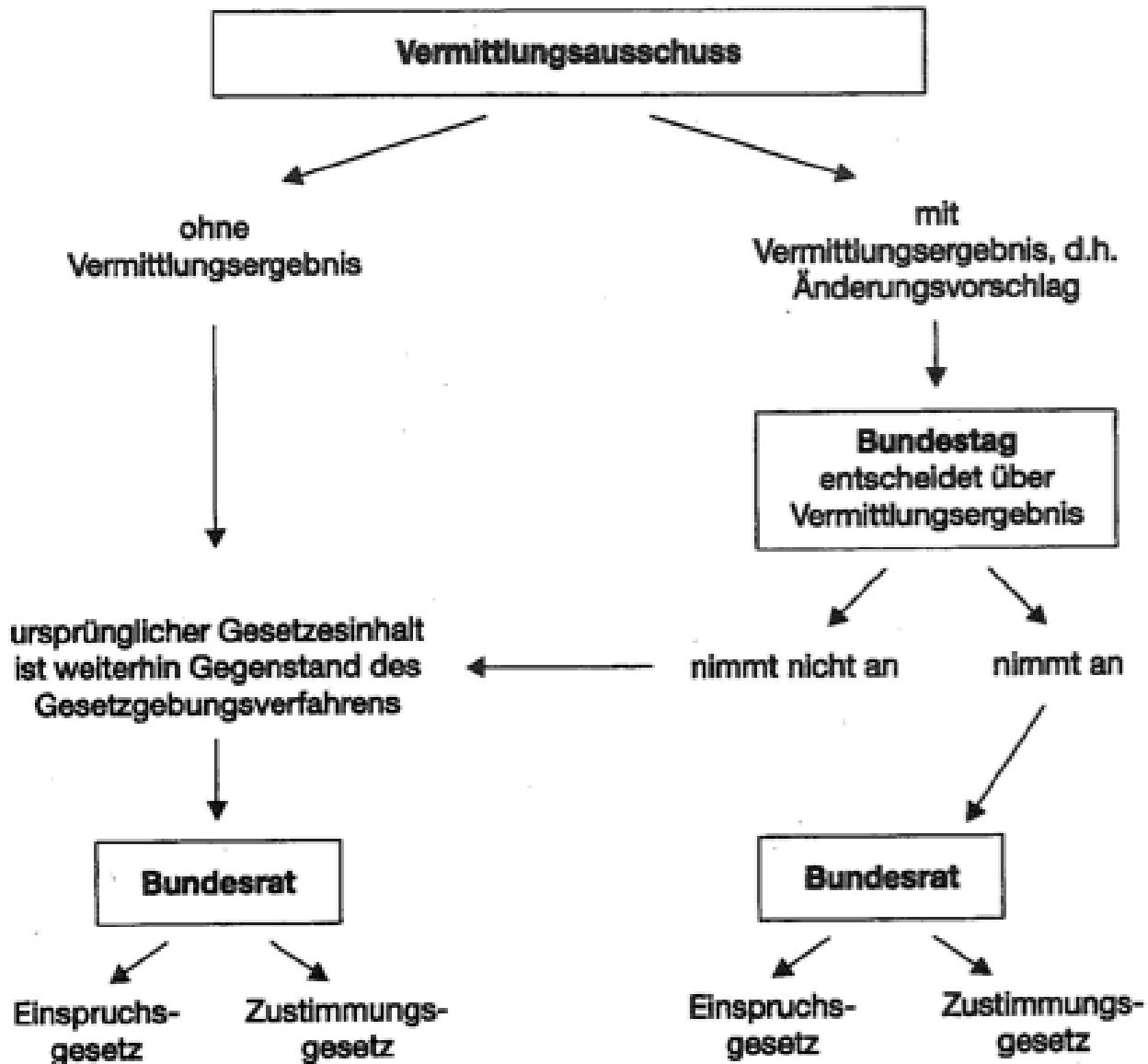
Pracht/Ehmer, Die Beschlussfähigkeit des Deutschen Bundestages, JuS 2019, 531

BVerfGE 166, 304 – Beratungsfristen, Gebäudeenergiegesetz
3. Mitwirkung des Bundesrates
 - a) Unterscheidung Einspruchs- und Zustimmungsgesetze
 - b) Bei Zustimmungsgesetzen (Art. 77 Abs. 2a, Abs. 2 S. 3 GG)

BVerfGE 120, 56 – Vermittlungsausschuss (m. Anm. Pabel, ZJS 2008, 344); 140, 115 – Arbeitsgruppen des Vermittlungsausschusses (mit Anm. Hillgruber, JA 2016, 156 sowie von Achenbach, JZ 2016, 88); BVerfG, NVwZ 2019, 870 – Besteuerung umwandlungssteuerrechtlicher Übernahmegewinne (mit Anm. Hillgruber, JA 2019, 393 und Sachs, JuS 2019, 602); BVerfG, NVwZ 2019, 875 – Steuergesetze (mit Anm. Hillgruber, JA 2019, 393 und Sachs, JuS 2019, 411)
 - c) Bei Einspruchsgesetzen (Art. 77 Abs. 3, 4 GG)
 - d) Zustandekommen des Gesetzes (Art. 78 GG)
4. Ausfertigung durch den Bundespräsidenten (Art. 82 Abs. 1 GG), Prüfrecht
5. Verkündung des Gesetzes (Art. 82 Abs. 1 GG)
6. Inkrafttreten (Art. 82 Abs. 2 GG)







V. Verfassungsänderung (Art. 79 GG)

Zu den Grenzen der Verfassungsänderung (Art. 79 Abs. 3 GG), BVerfGE 30, 1 (24): „Art. 79 Abs. 3 GG als Schranke für den verfassungsändernden Gesetzgeber hat den Sinn, zu verhindern, dass die geltende Verfassungsordnung in ihrer Substanz, in ihren Grundlagen auf dem formal-legalistischen Weg eines verfassungsändernden Gesetzes beseitigt und zur nachträglichen Legalisierung eines totalitären Regimes missbraucht werden kann. Die Vorschrift verbietet also eine prinzipielle Preisgabe der dort genannten Grundsätze.“

VI. Erlass von Rechtsverordnungen (Art. 80 GG)

Voßkuhle/Wischmeyer, Grundwissen – Öffentliches Recht: Die Rechtsverordnung, JuS 2015, 311; Böhm, Referendarexamensklausur – Öffentliches Recht: Verfassungsrecht – Rasende Rentnerinnen und Rentner, JuS 2025, 56

1. Begriff der Rechtsverordnung
2. Verfassungsfragen der Rechtsverordnung

BVerfGE 150, 1 (100): „Indem Art. 80 GG die Rückbindung exekutiver Rechtsetzung an die Legislative sichert, stellt er sich als bereichsspezifische Konkretisierung des Rechtsstaats-, Gewaltenteilungs- [...] und Demokratieprinzips dar.“

- a) Geltungsbereich des Art. 80 GG

BVerfGE 111, 191, (216 ff.) – Notarkassen

- b) Voraussetzungen und Grenzen der Verordnungsgebung (Art. 80 Abs. 1 GG)

BVerfGE 19, 354 (361 f.); 78, 249 (272)

- c) Zuständigkeit und Verfahren (Art. 80 Abs. 1 bis 4 GG)

BVerfGE 91, 148 – Umlaufverfahren

Rechtsverordnung

= von der Exekutive erlassene Norm (Gesetz im nur materiellen Sinn)

Problembereich Gewaltenteilung

Schema: Verfassungskonformität einer Rechtsverordnung des Bundes

- A. Vorliegen einer verfassungskonformen Ermächtigungsgrundlage
(Parlamentsgesetz = Gesetz im formellen u. materiellen Sinn, vgl. Art. 80 I 1 GG)
 - I. Formelle Voraussetzungen
 - 1. Zuständigkeit
 - 2. Verfahren
 - 3. Form
 - II. Materielle Voraussetzungen
 - 1. Vereinbarkeit mit Art. 80 I GG
 - a) Benennung des Ermächtigungsadressaten
(Art. 80 I 1 GG)
 - b) Bestimmtheit (Art. 80 I 2 GG)
 - „Inhalt, Zweck und Ausmaß“
 - Programmformel,
 - Selbstentscheidungsformel,
 - Vorhersehbarkeitsformel
 - 2. Vereinbarkeit mit sonstigem höherrangigem Recht
 - B. Formelle Verfassungsmäßigkeit der Rechtsverordnung
 - I. Zuständigkeit (Ermächtigungsadressat, vgl. Art. 80 I 1 GG)
 - II. Verfahren (beachte Art. 80 II GG)
 - III. Form (insb. Zitiergebot, Art. 80 I 3 GG)
 - C. Materielle Rechtmäßigkeit der Rechtsverordnung
 - I. Vereinbarkeit mit der Ermächtigungsgrundlage
 - II. Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht

§ 7 Staatsfunktionen: Regierung und Verwaltung

I. Exekutive; Unterscheidung von Regierung und Verwaltung

II. Verteilung der Verwaltungskompetenzen zwischen Bund und Ländern

Voßkuhle/Kaiser, Grundwissen – Öffentliches Recht: Die Ausführung von Bundesgesetzen – Verwaltungskompetenzen, JuS 2017, 316

1. Art. 30, 83 ff. GG

2. Vollzug der Bundesgesetze

a) Regelfall (Art. 83, 84 GG)

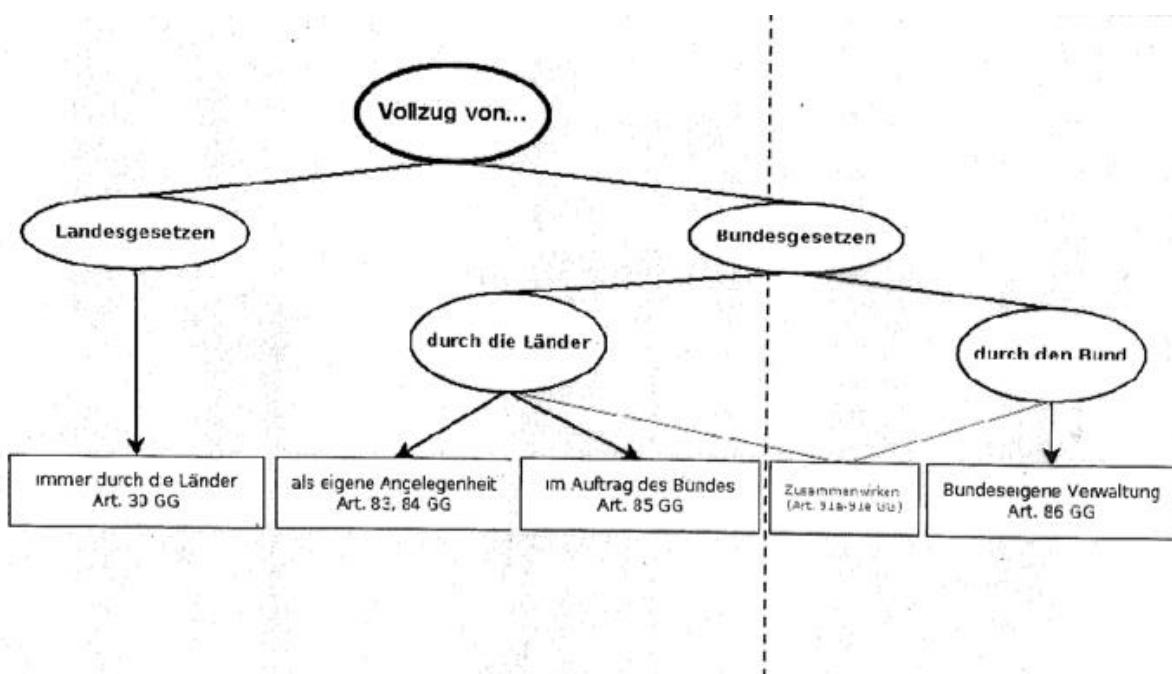
b) Bundesauftragsverwaltung (Art. 85 GG)

BVerfGE 81, 310 – Kalkar II

c) Vollzug von Bundesgesetzen durch Behörden des Bundes (Art. 86, 87 bis 90 GG)

d) Gemeinschaftsaufgaben (Art. 91a – 91e GG)

3. Vollzug des europäischen Unionsrechts, ggf. Modifikation des nationalen Verwaltungsrechts



§ 8 Staatsfunktionen: Rechtsprechung

I. Begriff der Rechtsprechung

BVerfGE 22, 49 (73 ff.)

BVerfGE 103, 111 (136 ff.): „Der Begriff der rechtsprechenden Gewalt ist durch die Verfassungsrechtsprechung nicht abschließend geklärt [...]. Von der Ausübung rechtsprechender Gewalt kann - in allein organisationsrechtlicher Betrachtung - nicht schon dann gesprochen werden, wenn ein staatliches Gremium mit unabhängigen Richtern im Sinne der Art. 92 ff. GG besetzt ist [...]. Zu den wesentlichen Begriffsmerkmalen der Rechtsprechung [...] gehört das Element der Entscheidung, der letztverbindlichen, der Rechtskraft fähigen Feststellung und des Ausspruchs dessen, was im konkreten Fall rechтens ist [...]. Nach Art. 92 GG ist es Aufgabe der Gerichte, Rechtssachen mit verbindlicher Wirkung zu entscheiden, und zwar in Verfahren, in denen durch Gesetz die erforderlichen prozessualen Sicherungen gewährleistet sind und der verfassungsrechtlich geschützte Anspruch auf rechtliches Gehör besteht [...]. Kennzeichen rechtsprechender Tätigkeit ist daher typischerweise die letztverbindliche Klärung der Rechtslage in einem Streitfall im Rahmen besonders geregelter Verfahren.“

II. Rechtsgrundlagen im Grundgesetz (Art. 92 ff., Art. 103, Art. 104, Art. 19 Abs. 4 GG)

III. Richtervorbehalt (Art. 92 GG)

IV. Bundesstaatliche Kompetenzverteilung im Bereich der Rechtsprechung (Art. 92 ff. GG)

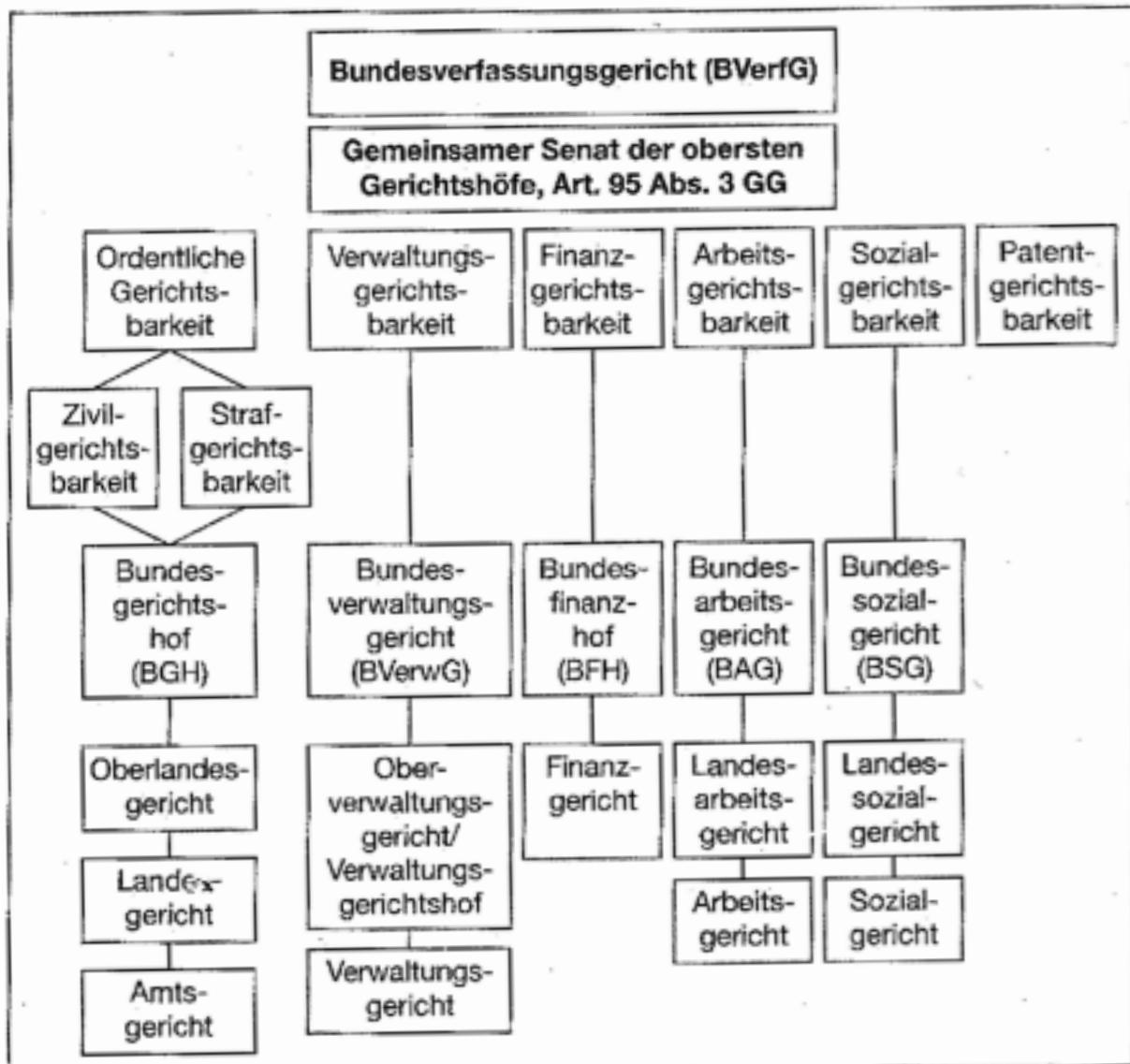
V. Rechtsstellung der Richter

VI. Wichtige verfassungsrechtliche Vorgaben für das gerichtliche Verfahren (Art. 103 Abs. 1, Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG)

VII. Zuständigkeiten des Bundesverfassungsgerichts (Art. 94 GG)

Schlach/Korioth, Das Bundesverfassungsgericht, 13. Aufl. 2025, Rn. 184 ff.

BVerwG, NVwZ 2025, 856 (859) – Kein Verwaltungsrechtsweg für Rechtsschutz gegen schlichten Parlamentsbeschluss: „Wie das BVerfG selbst in der Denkschrift zu seiner Stellung hervorgehoben hat, unterscheidet sich die Verfassungsgerichtsbarkeit von jeder anderen Gerichtsbarkeit (zB der Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichtsbarkeit) grundsätzlich dadurch, dass sie allein es mit einer besonderen Art von Rechtsstreitigkeiten, nämlich den ‚politischen‘ Rechtsstreitigkeiten zu tun hat. Unter politischen Rechtsstreitigkeiten seien dabei solche Rechtsstreitigkeiten zu verstehen, bei denen über politisches Recht gestritten und das Politische selbst anhand der bestehenden Normen zum Gegenstand der richterlichen Beurteilung gemacht werde [...]. Über die Anwendung und Auslegung der Normen, die Grundlage und Rahmen für das Handeln der politischen Kräfte sind, soll gerade das BVerfG entscheiden [...]; ihm allein obliegt die Entscheidungskompetenz, wenn Staatsorganisationsrecht als Sonderrecht der Verfassungsrechtssubjekte im Streit steht. [...] Maßgeblich [für den Charakter einer verfassungsrechtlichen Streitigkeit ist], ob es im Kern des Rechtsstreits um das staatsorganisationsrechtliche Können, Dürfen oder Müssen eines Verfassungsrechtssubjekts als solches, dh gerade um dessen besondere verfassungsrechtliche Funktionen und Kompetenzen geht.“



Literatur – Lehrbücher und Fallsammlungen:

Peter Badura, Staatsrecht, 7. Auflage 2018

Christian Bumke/Andreas Voßkuhle, Casebook Verfassungsrecht, 9. Auflage 2023

Christoph Degenhart, Staatsrecht I (Staatsorganisationsrecht), 41. Auflage 2025

Christoph Degenhart, Klausurenkurs im Staatsrecht I, 6. Auflage 2022

Christoph Degenhart, Klausurenkurs im Staatsrecht II, 10. Auflage 2024

Konrad Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 20. Auflage 1995, Nachdruck 1999

Werner Heun / Alexander Thiele, Die Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland, 2. Auflage 2024

Wolfram Höfling/Stephan Rixen, Fälle zum Staatsorganisationsrecht, 7. Auflage 2025

Jörn Ipsen/Ann-Katrin Kaufhold/Thomas Wischmeyer, Staatsrecht I (Staatsorganisationsrecht), 36. Auflage 2024

Stefan Korieth/Michael W. Müller, Staatsrecht I – Staatsorganisationsrecht, 7. Auflage 2024

Hartmut Maurer, Kyrill Alexander Schwarz, Staatsrecht I, 7. Auflage 2023

Bodo Pieroth et al. (Begründer.), Hausarbeit im Staatsrecht, 5. Auflage 2023

Literatur – Einstieg in die juristische Arbeitstechnik, insbes. Gutachtenstil:

Julian Eibl/Michael W. Müller, Hinweise zum Erstellen einer Hausarbeit am Beispiel der Anfängerhausarbeit – Öffentliches Recht: Staatsorganisationsrecht – Luftfahrtförderung, JuS 2017, 117; dies., Anfängerhausarbeit – Öffentliches Recht: Staatsorganisationsrecht – Luftfahrtförderung, JuS-Extra 2017, 1

Paul Konertz, Probleme erkennen in juristischen Prüfungsaufgaben, JuS 2020, 297

Andreas Funke, Lesefallen im Grundgesetz, JuS 2017, 983

Tina Hildebrand, Juristischer Gutachtenstil, 4. Auflage 2024

Patrick Meier/Felix Jocham, Wie man Argumente gewinnt, JuS 2015, 490

Thomas M. J. Möllers, Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten, 11. Auflage 2024

Holm Putzke, Juristische Arbeiten erfolgreich schreiben, 8. Auflage 2025

Frank Rosenkranz, Sinn und Unsinn des Erlernens von Prüfungsschemata, JuS 2016, 294

Roland Schimmel, Juristische Hausarbeiten und Klausuren richtig formulieren, 15. Auflage 2022

Internetfundstellen:

www.bundesverfassungsgericht.de – Entscheidungen des BVerfG seit 1998 im Volltext

<https://beck-online-beck-de.emedien.ub.uni-muenchen.de/Modul/107414/Inhalt/Verfassungsrecht-PREMIUM> - sämtliche in der amtlichen Sammlung (BVerfGE) abgedruckten Entscheidungen des BVerfG (nur im Campus-Netzwerk zugänglich)

www.verfassungsrecht.ch – die wichtigsten Entscheidungen des BVerfG im Format der amtlichen Sammlung (BVerfGE)

www.gesetze-im-internet.de – Onlinequelle für Bundesgesetze

www.gesetze-bayern.de – Onlinequelle für bayerische Landesgesetze

www.verfassungsblog.de – Blog u.a. zu staatsorganisationsrechtlichen Themen; geeignet zur vertieften und weiterführenden Beschäftigung mit dem aktuellen wissenschaftlichen Diskurs

www.juwiss.de – Blog junger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Öffentlichen Recht ebenfalls zu aktuellen Themen; zur Vertiefung

www.saarheim.de – Fallsammlung (Universität Saarbrücken und Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer)

www.zjs-online.com – kostenlose Online-Zeitschrift für Studierende

Textausgaben:

Textbuch Deutsches Recht, Staats- und Verwaltungsrecht Bundesrepublik Deutschland mit Europarecht, Verlag C.F.Müller, 65. Auflage 2025

Becksche Textausgaben, GG mit weiteren Gesetzen, 73. Auflage 2025

Basistexte Öffentliches Recht (Beck-Texte im dtv), 37. Auflage 2025